SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Personalreferate der
obersten Landesbehörden

- nur per E-Mail -

Magdeburg, 28.05.2024
Mein Zeichen:
14-03002-122/14/38242/2024

Beurteilungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
– Auswirkungen des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 21. Mai 2024 – 1 M 23/24

Meinen ergangenen, derzeit noch gültigen Erlass Az. 14-03002-122/9/20760/2024 vom 22. März 2024 hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) urteilte am 12. Oktober 2023: Weder eine Beförderung noch ein neu eingeführtes Beurteilungssystem rechtfertigen für sich eine wesentliche Verschlechterung (BVerwG 2 A 7.22, Rn. 33). „Eine konkrete Begründung bereits in der Regelbeurteilung ist insbesondere dann geboten, wenn das Gesamturteil der aktuellen Regelbeurteilung wesentlich von dem Gesamturteil der vorhergehenden Regelbeurteilung abweicht“ (BVerwG 2 A 7.22, Rn. 34 mit weiteren Nachweisen). **Nach Beförderung und** erfolgter (teilweiser) **Absenkung** der Wertungsstufen in Einzelmerkmalen oder insgesamt ist eine **individuelle Begründung erforderlich**. **Beurteilerinnen und Beurteiler müssen** zumindest in diesen Fällen **die frühere Regelbeurteilung kennen**, um in die Lage versetzt zu werden „zu überprüfen, ob die in einem früheren Beurteilungszeitraum festgestellten Mängel oder Defizite beseitigt sind und ob sich früher attestierte besondere Stärken des Beamten im jetzt zur Beurteilung anstehenden Zeitraum bestätigt haben“ (BVerwG 2 A 7.22, Rn. 35).

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Darüber hinaus entschied das BVerwG, dass das am Beurteilungsstichtag innegehabte Amt nur noch für den Zeitraum als Maßstab heranzuziehen ist, in dem das neue Amt innegehabt wurde (BVerwG 2 A 7.22, Rn. 39).

Das OVG LSA hat am 21. Mai 2024 entschieden, dass anders als in der vom BVerwG entschiedenen Fallgestaltung die Regelbeurteilungen nach § 7 Abs. 1 Satz 6 BeurtVO LSA **am Maßstab des zum Beurteilungsstichtag innegehabten Statusamtes** über den gesamten Regelbeurteilungszeitraum (oder im Anschluss an die Probezeitbeurteilung, § 3 Abs. 2 Satz 3 BeurtVO LSA,) zu erstrecken sind (OVG LSA 1 M 23/24, Rn. 18).

Das OVG LSA teilt nicht die Auffassung, dass dem Zeitraum vor der Beförderung für die Regelbeurteilung keine Bedeutung mehr zukomme und sie in funktionaler Hinsicht überholt sei, weil die Beamtin oder der Beamte bereits befördert und ein Leistungsvergleich mit der alten Statusgruppe daher nicht mehr erforderlich sei. Der **Zeitraum vor** der **Beförderung** weist jedenfalls dann **rechtliche Relevanz** auf, wenn zwischen Beförderungsbewerbern nach Maßgabe der aktuell(st)en dienstlichen Regelbeurteilungen ein wesentlicher Gleichstand angenommen wird und daher im Regelfall auf die vorangegangenen dienstlichen (Regel-)Beurteilungen zurückzugreifen ist bzw. werden kann (OVG LSA 1 M 23/24, Rn. 21 mit weiteren Nachweisen). Hiermit wird eine **lückenlose Beurteilung** im gemäß § 21 LBG LSA normierten **Regelbeurteilungssystem** zum gleichen Beurteilungsstichtag im gleichen Beurteilungszeitraum sichergestellt (vgl. OVG LSA 1 M 23/24, Rn. 22).

Für die personalführenden Stellen im Land Sachsen-Anhalt ist die Rechtsprechung des OVG LSA maßgeblich. Hiernach wird der dreijährige Beurteilungszeitraum (auch wenn eine Beförderung in dieser Zeit erfolgte) am Beurteilungsstichtag im übertragenen Statusamt berücksichtigt. Weder das materielle noch das formelle Landesrecht verstoßen insoweit gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Art. 33 Abs. 2, 19 Abs. 4 oder 20 Abs. 3 Grundgesetz (OVG LSA 1 M 23/24, Rn. 19).

Ich bitte darum, die Bediensteten sowie alle personalführenden Stellen in Ihrem Geschäftsbereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Hollerung

Anlage:

Beschluss des OVG LSA vom 21. Mai 2024 -1 M 23/24